

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

der Sektion Rheinland-Köln e.V. im Deutschen Alpenverein

Aufgrund von §§ 22 Nr. 2 und 18 Nr. 3f der Satzung wird folgende Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung erlassen.

Hinweis: Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die „Wahlordnung der Sektion“ ihre Gültigkeit. Ihre Bestimmungen finden sich in den §§ 7 und 8 dieser Geschäftsordnung wieder.

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im Text jeweils die männliche Form gewählt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Teilnehmer

1. Die Versammlungsteilnehmer (§ 6 Nr. 1 der Satzung) müssen sich als Mitglieder des Vereins ausweisen. Sie tragen sich bei Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Vorstands daran teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann ihnen das Wort erteilen.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Der Versammlungsleiter (§ 22 der Satzung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er übt während dieser Zeit das Hausrecht aus.
2. Der Versammlungsleiter kann einen Redner zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Der Versammlungsleiter kann einem Redner für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn dieser vorher, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.
3. Störende Teilnehmer oder sich ungebührlich verhaltende Redner kann der Versammlungsleiter für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen.
4. Kann sich der Versammlungsleiter nicht Gehör verschaffen, verlässt er seinen Platz, damit gilt die Versammlung als unterbrochen. Kann er die Versammlung danach nicht innerhalb einer Stunde ordnungsgemäß fortführen, gilt die Versammlung als geschlossen.

§ 3 Tagesordnung und Beratung

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (§ 19 Nr. 1 der Satzung) und gibt die Tagesordnung sowie die eingereichten Vorlagen und Anträge bekannt. Sodann beschließt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung.
2. Zu jedem Beratungsgegenstand wird die Beratung vom Versammlungsleiter eröffnet. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu erteilen.
3. Wortmeldungen sollen schriftlich unter Angabe des Namens erfolgen. In der Aussprache ist den Rednern das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung zu erteilen.
4. Mitgliedern des Vorstands ist auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen. Eine für den Beratungsgegenstand beschlossene Redezeitbegrenzung findet Anwendung.
5. Zur sachlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Frage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredner ausgesprochen hat.
6. Die Versammlung kann auf Antrag die Redezeit auf bis zu drei Minuten begrenzen. Den Antrag auf Begrenzung der Redezeit darf nicht stellen, wer sich selbst bereits an der Aussprache über einen Beratungsgegenstand beteiligt hat.

§ 4 Sachanträge

1. Sachanträge und Vorlagen an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Sie sind mit Namen und Unterschrift der Antragsteller zu versehen.
2. Änderungsanträge können von jedem Mitglied bis zum Schluss einer Beratung eingebracht werden.
3. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt abweichend von Nr. 1 eine Frist von vier Monaten.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ergänzen. Dies gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Diese müssen vorrangig und außerhalb der Rednerliste behandelt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Sachantrags. Anträge zur Geschäftsordnung während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.
2. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist eine Begründung und, so gewünscht, eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils drei Minuten beschränkt. Äußert sich der Antragsteller oder der Antragsgegner zur Hauptsache, so hat ihm der Versammlungsleiter das Wort zu entziehen.
3. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a) die Begrenzung der Redezeit,
 - b) der Schluss der Rednerliste,
 - c) der Schluss der Debatte,
 - d) die Vertagung einer Sachentscheidung,
 - e) die Verweisung einer Sachentscheidung an ein anderes Sektionsgremium,
 - f) der Übergang zur Tagesordnung und
 - g) die Unterbrechung der Mitgliederversammlung

möglich. Die Anträge zur Geschäftsordnung mit den Buchstaben a, b und c können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

4. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Bei Anträgen des Vorstands kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 6 Abstimmungen

1. Anträge werden vor der Abstimmung durch den Versammlungsleiter verlesen.
2. Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese abzustimmen, erst dann über Antrag in der Fassung, die er auf Grund der Abstimmung über die Änderungsanträge erhalten hat.
3. Über den jeweils weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Erhält dieser die vorgeschriebene Mehrheit, erübrigt sich die Abstimmung über die anderen Anträge.
4. Der Versammlungsleiter erläutert vor der Abstimmung, in welcher Reihenfolge er über die Anträge abstimmen lassen will. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Art ein Antrag ist und in welcher Reihenfolge abzustimmen ist, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
5. Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr zulässig. Nur zum Verfahren der Abstimmung selbst können noch Fragen gestellt werden.
6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Verfahren beschließen.
7. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder (§ 6 Nr. 1 der Satzung).
8. Nach jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Nr. 2 Satz 1, § 18 Nr. 1 Satz 1, § 23 Nr. 1 der Satzung) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
2. Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekanntgemacht werden.

§ 8 Wahlverfahren

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats. Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.
2. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 15.11.12.